

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
32	S0039/03	20.02.2003
zur Anfrage Nr. F0013/03 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.06.02.2003		Datum der Genehmigung 05.03.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Unterschriftensammlung für Organisationen und Personen	Dezernenten I	
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 04.03.2003 8:00	

1. Welchen Rechtsgrundlagen unterliegen Unterschriftensammlungen auf öffentlichen Flächen generell?
Speziell für Unterschriftensammlungen gibt es keine gesetzlichen Regelungen.
Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wird allgemein im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der städtischen Sondernutzungssatzung geregelt.
2. Welche Genehmigungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, um für in- und ausländische Organisationen und Personen Unterschriften zu sammeln?
Unterschriftensammlungen bedürfen keiner behördlichen Genehmigung.
Nur das Aufstellen eines Tisches oder Standes während einer Unterschriftensammlung geht über einen die Kontaktaufnahme und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern im innerstädtischen Fußgängerbereich einschließenden Verkehrsbegriff hinaus und stellt sich als Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus dar (Sondernutzung).
§ 8 der Sondernutzungssatzung enthält Gründe für eine Erlaubnisversagung. Hierbei handelt es sich um straßenrechtliche Gesichtspunkte.
3. Inwieweit dürfen für Mitglieder von in Deutschland verbotenen Organisationen Unterschriften gesammelt werden?
Die im vorliegenden Fall gemachte Forderung "Freiheit für Öcalan" unterliegt dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Die genannte Unterschriftensammlung wurde von Kurden durchgeführt, die nicht nachweisbar der PKK oder eine Nachfolgeorganisation angehörten.
Entsprechende Aktionen von verbotenen Organisationen können über die Generalklausel des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verhindert werden.
4. Inwieweit ist die Nutzung öffentlicher Flächen für derartige Veranstaltungen gebührenpflichtig?
Eine Unterschriftensammlung ist nicht erlaubnispflichtig, weshalb auch keine Gebühren erhoben werden können und dürfen.
5. Welche kommunalen und staatlichen Kontrollen finden in diesem Zusammenhang statt?
Wenn für verbotene Organisationen und deren Mitglieder Veranstaltungen durchgeführt werden, erfolgt in der Regel eine Personenüberprüfung, wenn der Sachverhalt polizeilich oder ordnungsdienstlich bekannt wird.

Holger Platz